

Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über den Fonds für diakonische Aufgaben

vom 14. Juni 1999

§ 1

¹ Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau führt im Rahmen des Zentralfonds eine Sonderrechnung «Fonds für diakonische Aufgaben». Fonds

² Der Fonds wird geüfnet durch:

- das Fondskapital, das aus der Liquidation der BDG an den Zentralfonds zurückerstattet wurde;
- den jährlichen Zinsertrag des Fondskapitals;
- Zuwendungen Dritter;
- Zuwendungen von Gemeinden oder aus dem Zentralfonds der Landeskirche, insbesondere aus allfälligen Überschüssen der Laufenden Rechnung.

³ Der Fonds wird nach den für Personalfürsorgeeinrichtungen als sicher geltenden Grundsätzen angelegt.

§ 2

Die Mittel des Fonds sind zur Förderung sozialdiakonischer Tätigkeiten einzusetzen, insbesondere für Beiträge an: Zweck

- Kirchgemeinden sowie kirchliche Institutionen und Einrichtungen;
- die Landeskirche für besondere Aufgaben oder Beiträge im diakonischen Bereich.

§ 3

¹ Beiträge aus dem Fonds können ausgerichtet werden: Beitragsleistungen

- als Starthilfe für diakonische Projekte;
- für Projekte, die Gelegenheit zum Knüpfen sozialer Netze bieten;
- für Projekte, in denen Professionelle, Freiwillige und Betroffene zusammenarbeiten;
- für Projekte, die etwas bieten, was Staat, Kanton oder Gemeinde nicht oder noch nicht leisten können;
- für Kursangebote im diakonischen Bereich.

² Es können keine Beiträge ausgerichtet werden für

- Projekte ohne kirchlichen Hintergrund;
- Einzelpersonen;
- Bauten und Investitionen;
- Publikationen oder Forschungsprojekte.

§ 4

Beitragshöhe

¹ Für Beitragsleistungen stehen insgesamt jährlich die Fondszinsen und maximal 2 % des jeweiligen Buchwertes des Fondsvermögens zur Verfügung.

² Die Höchstgrenze für Unterstützungen pro Projekt liegt bei 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr.

§ 5

Arbeitsausschuss

¹ Beitragsgesuche und Beitragsleistungen werden von einem Arbeitsausschuss beurteilt. Diesem gehören fünf Mitglieder an: Ein Mitglied des Kirchenrates, zwei Mitglieder der Kommission für Diakonie und Soziales sowie zwei weitere Mitglieder.

² Der Arbeitsausschuss erarbeitet Richtlinien für die Vergabungen.

³ Er prüft die eingegangenen Beitragsgesuche und stellt dem Kirchenrat Antrag über die Beitragsleistungen.

§ 6

Kirchenrat

Der Kirchenrat

- wählt die Mitglieder des Arbeitsausschusses;
- genehmigt die vom Arbeitsausschuss erarbeiteten Richtlinien;
- entscheidet auf Antrag des Arbeitsausschusses über die Beitragsleistungen;
- informiert jährlich über die Beitragsleistungen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes.

§ 7

Rechnungsführung

Das Quästorat der Evangelischen Landeskirche führt die Fondsrechnung und legt darüber im Rahmen der jährlichen Budgetierung und Rechnungsablage gegenüber dem Kirchenrat und der Synode Rechenschaft ab.

§ 8

Über eine Auflösung des Fonds entscheidet die Synode. Ein allfälliges Restvermögen fällt in den Zentralfonds.

Auflösung
des Fonds

§ 9

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Inkraftsetzung